

**S a t z u n g**

**des Wasserversorgungsverbandes Land Hadeln**

**über Gebühren für die Beseitigung von Abwasser**

**von Grundstücksabwasseranlagen**

**(Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen)**

**im Gebiet der Samtgemeinde Land Hadeln**

**im Bereich der ehemaligen Samtgemeinde Sietland**

**vom 20. Juli 2006**

**in der Fassung der Dritten Änderungssatzung**

**vom 10. Dezember 2020**

Aufgrund des § 8 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 19. Februar 2004 (Nds. GVBI. S. 63), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2005 (Nds. GVBI. S. 342), der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBI. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2005 (Nds. GVBI. S. 342), der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11. Februar 1992 (Nds. GVBI. S. 29), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. November 2005 (Nds. GVBI. S. 342), sowie § 149 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) in der Fassung vom 10. Juni 2004 (Nds. GVBI. S. 171), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2004 (Nds. GVBI. S. 664), hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 20. Juli 2006 folgende Satzung beschlossen:

Abschnitt I

§ 1

Allgemeines

- (1) Der Wasserversorgungsverband Land Hadeln, nachfolgend „Verband“ genannt, betreibt die Abwasserbeseitigung aus Grundstücksabwasseranlagen (Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben) als öffentliche Einrich-

tung nach Maßgabe ihrer Abwasserbeseitigungssatzung vom 20. Juli 2006 und der Satzung zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht des häuslichen Abwassers aus dezentralen Abwasseranlagen auf die Nutzungsbe rechtigten der Grundstücke im Gebiet der Samtgemeinde Land Hadeln im Bereich der ehemaligen Samtgemeinde Sietland vom 20. Juli 2006.

- (2) Für die Inanspruchnahme dieser Einrichtung erhebt der Verband Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

## § 2

### Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Die Benutzungsgebühr bei der Entsorgung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen beträgt
  - a) je Abfahrt (Grundgebühr) 111,76 €
  - b) für jeden eingesammelten m<sup>3</sup> Fäkalschlamm 42,09 €
- (2) Die Benutzung für die Abwasserbeseitigung aus abflusslosen Sammelgruben beträgt
  - a) je Abfahrt (Grundgebühr) 111,76 €
  - b) für jeden eingesammelten m<sup>3</sup> Abwasser 18,36 €
- (3) War eine Entschlammung von Grundstücksabwasseranlagen durch Verschulden des Gebührenpflichtigen nicht möglich, wird eine Gebühr von 101,15 € pro erfolgloser Anfahrt festgesetzt.
- (4) Verzögert sich die Abfuhr durch einen vom Gebührenpflichtigen bzw. Nutzungs berechtigten zu verantwortenden Umstand, so kann für die Ausfallzeit eine Gebühr in Höhe von 114,24 € pro Stunde erhoben werden. Der kleinste Abrechnungszeitraum beträgt 0,5 Stunden.
- (5) Ist die Grundstücksabwasseranlage mehr als 60 m (ausgerollte Schlauchlänge) von der nächst befahrbaren Zuwegung / Oberfläche entfernt, kann ein Erschwerniszuschlag in Höhe von 76,16 € erhoben werden.

- (6) Bei einer innerhalb von 24 Stunden vorzunehmenden Notabfuhr wird eine Gebühr in Höhe von 316,44 € festgesetzt. Wird die Notabfuhr an einem Samstag, Sonntag oder Feiertag erforderlich, wird ebenfalls eine Gebühr in Höhe von 316,44 € gehoben.

### § 3

#### Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Grundstückseigentümer. Wenn ein Erbbaurecht besteht ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte des Grundstücks. Gebührenpflichtige sind außerdem Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks Berechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendervierteljahres auf den neuen Pflichtigen über. Wenn der bisherige Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel (§ 8 Absatz 1) versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung beim Verband entfallen, neben dem neuen Pflichtigen.

### § 4

#### Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht bei bestehenden Grundstücksabwasseranlagen mit Beginn der dezentralen Entsorgung durch den Verband oder von ihm beauftragte Dritte und im übrigen mit der Inbetriebnahme der Grundstücksabwasseranlage. Sie erlischt, sobald die Grundstücksabwasseranlage außer Betrieb genommen, und dies dem Verband schriftlich mitgeteilt wird.

### § 5

#### Erhebungszeitraum

Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, zu dessen Beginn die Gebührenschuld entsteht.

## § 6

### Aussetzung und Fälligkeit

Die Abwassergebühr wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

## § 7

### Auskunftspflicht

- (1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben dem Verband jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.
- (2) Der Verband oder ein beauftragter Dritter kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Ziffer 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen. Insbesondere ist der unbehinderte Zugang zu allen auf dem Grundstück gelegenen Abwasseranlagen zu gewährleisten.

## § 8

### Anzeigepflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem Verband sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzugeben.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich dem Verband schriftlich anzugeben. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

## § 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Absatz 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vor- sätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 7 Ziffer 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,
  2. entgegen § 7 Ziffer 2 verhindert, dass der Verband oder ein beauftragter Dritter an Ort und Stelle ermitteln kann und die dazu erforderliche Hilfe verweigert,
  3. entgegen § 8 Ziffer 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt,
  4. entgegen § 8 Ziffer 2 nicht unverzüglich schriftlich anzeigt, dass Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen,
  5. entgegen § 8 Ziffer 2 Satz 2 die Neuanschaffung, Änderung oder Beseiti- gung solcher Anlagen nicht schriftlich anzeigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

## § 10

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Juli 2006 in Kraft

21762 Otterndorf, 20. Juli 2006

**Wasserversorgungsverband Land Hadeln**

(L. S.)

Böhm

Verbandsvorsteher

Heitsch

Geschäftsführer

Anmerkung:

Die Ergänzungen und Änderungen folgender Änderungssatzungen sind im Satzungstext enthalten:

Erste Satzungsänderung vom 27. November 2017.

Veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 47 vom 21.12.2017,  
Seite 316.

Inkrafttreten: 01. Januar 2018

Zweite Satzungsänderung vom 20. November 2018

Veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 1 vom 10.1.2019,  
Seite 34

Inkrafttreten: 01. Januar 2019

Dritte Satzungsänderung vom 10. Dezember 2020

Veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 1 vom 14.01.2021,  
Seite 43

Inkrafttreten: 01. Januar 2021